

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**
Kantonales Steueramt

27. März 2020

INFORMATION

Umsetzung von steuerlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Gestützt auf das zurzeit noch nicht definitiv beschlossene kantonale Notrecht setzt das Kantonale Steueramt die nachfolgend beschriebenen Massnahmen um. Die Massnahmen gelten sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch (mit Ausnahme von Ziffer 8) für die direkten Bundessteuern. Für Bezugshandlungen der Kantons- und Gemeindesteuern der natürlichen Personen sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton empfiehlt den Gemeinden, die nachfolgenden Massnahmen bereits vor dem definitiven Beschluss des kantonalen Notrechts ab sofort umzusetzen.

1. Massnahmen für natürliche Personen

- 1. Einreichen der Steuererklärung:** Die Frist zum Einreichen der Steuererklärung 2019 wird für die unselbständig erwerbenden Personen (Formular C) bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Die Einreichungsfrist für die selbstständig erwerbenden Personen (Formular A) sowie Landwirte (Formular B) wird bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch für Fristerstreckung eingereicht werden. Die Steuerbehörde ist jedoch dankbar, wenn die Steuererklärungen trotzdem so rasch als möglich eingereicht werden.
- Die **provisorischen Steuerrechnungen 2020** beruhen auf den Einkünften, die in der Vergangenheit erzielt wurden und sind deshalb möglicherweise zu hoch. Mit unserem Steuerrechner können Sie herausfinden, wie viel Steuern Sie voraussichtlich schulden. Bitte melden Sie sich für die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung bei der zuständigen Steuerbehörde.
- Verzugszinsen bei verspäteter Bezahlung der Steuerrechnung:** Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Bezahlung der Steuern, die in diesem Zeitraum fällig werden, kein Verzugszins geschuldet.
- Mahn- und Betreibungsstopp:** Für Steuerforderungen gilt ein Mahn- und Betreibungsstopp bis zum 30. Juni 2020. Das bedeutet, dass bis dahin keine Mahnungen zugestellt und keine Betreibungen durchgeführt werden. Der Mahn- und Betreibungsstopp dauert somit länger als der vom Bundesrat beschlossene Rechtsstillstand bis zum 4. April 2020.
- Können Sie Steuern nicht fristgerecht bezahlen, können Sie ein **Gesuch um Stundung oder Teilzahlung** einreichen. Wir behandeln Gesuche im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kulant.
- Die von der Steuerverwaltung festgesetzten **behördlichen Fristen** zum Einreichen von Unterlagen usw. können auf Gesuch hin erstreckt werden. Die Steuerbehörde behandelt diese Gesuche kulant.
- Zu beachten ist, dass **gesetzliche Fristen** (Frist zur Erhebung von Einsprache, Rekurs, Beschwerde usw.) nicht erstreckt werden können.

8. Ist ein Unternehmen infolge der Corona-Pandemie durch eine behördlich angeordnete Betriebschliessung betroffen oder erleidet es nachweislich einen massiven Umsatzeinbruch, kann im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung gebildet werden. Das Departement Finanzen und Ressourcen regelt die Voraussetzungen für die Rückstellung.

2. Massnahmen für juristische Personen

1. Die Frist zum **Einreichen der Steuererklärung 2019** wird für die juristischen Personen bis zum 30. September 2020 verlängert. Es muss kein Gesuch für Fristerstreckung eingereicht werden. Die Steuerbehörde ist jedoch dankbar, wenn die Steuererklärungen trotzdem so rasch als möglich eingereicht werden.
2. Die Massnahmen 2 bis 8 der natürlichen Personen gelten sinngemäss auch für die juristischen Personen.

Die aufgeführten Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Beschlüsse von Bund und Kanton Aargau. Wir informieren laufend über Änderungen und Ergänzungen aufgrund von aktualisierten Vorgaben des Bundes oder des Kantons Aargau.

Des Weiteren informieren wir Sie, dass während der vom Bund ausgerufenen Notlage das Kantonale Steueramt seinen Betrieb aufrecht hält. Anfragen und E-Mails werden weiterhin beantwortet, es ist jedoch mit längeren Antwortzeiten und Schwierigkeiten bei der Erreichbarkeit zu rechnen.

Besten Dank für Ihr Verständnis und Ihre Geduld.

Kantonales Steueramt